

Hochlastzeitfenster 2014 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes 09/2012 - 08/2013 ergeben sich nach den Vorgaben des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach 19 Abs.2 Satz 1 StromNEV folgende Hochlastzeitfenster für 2014:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dezember - Februar	Frühling März - Mai	Sommer Juni - August	Herbst September - November
Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	10:00 – 14:15 14:45 – 16:15 17:30 – 18:00	11:15 – 13:30	keine	11:30 – 13:45
Bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/ Niederspannung	12:15 – 13:45 17:30 – 19:00 22:00 – 23:00	12:45 – 14:00	keine	keine
Bei Entnahme in der Niederspannungsebene	12:00 – 14:00 17:00 – 19:00 22:00 – 23:30	12:30 – 14:15	keine	keine

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember - 28./29. Februar
Frühling	01. März - 31. Mai
Sommer	01. Juni - 31. August
Herbst	01. September - 30. November

Zu Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Beschluss der Bundesnetzagentur vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach 19 Abs.2 Satz 1 StromNEV.

Für die Einreichung der Anträge zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach §19 Abs. 2 ist die Landesregulierungsbehörde in Stuttgart zuständig.